

II- ⁷⁰⁵ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4091J

1976 -05- 14

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Reinhart, Egg, Wille, Weinberger

und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Glücksspiel "Optisches Kugelkarussell" in Tirol.

Mit Erlass Z 308.828 - V/4/75 vom 4.4.1975 stellt das Bundesministerium für Finanzen unter Bezugnahme auf das Urteil des Bezirksgerichtes für Strafsachen Graz vom 19.12.1974 zu 7 U 1180/74 - 67 fest, dass es sich bei dem unter der Bezeichnung "Optisches Kugelkarussell" betriebenen Spiel um eine dem Bund vorgehaltene Ausspielung im Sinne des § 3 Glücksspielgesetzes handle, die im Rahmen eines Spielbankunternehmens betrieben wird.

In der Fragestunde der 23. Sitzung des Nationalrates am 6.5.1976 erhärtete der Bundesminister für Finanzen den Standpunkt seines Ministeriums.

Zum Betrieb einer Spielbank ist gemäß § 21 Glücksspielgesetz die Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen erforderlich. Der Betrieb der Spielbanken wird vom Bundesministerium für Finanzen auf die Einhaltung der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes und der Bedingungen des Bewilligungsbescheides überwacht. Ebenso unterliegen die Besucher der Spielbank im Hinblick auf die Altersgrenze, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bzw. die soziale Gefährdung ihrer Angehörigen oder der von ihnen in wirtschaftlicher Abhängigkeit stehenden Personen sowie im Hinblick auf

eine Schädigung ihrer Arbeitgeber einer strengen Kontrolle.

Trotz dieser gesetzlichen Regelung, trotz der eindeutigen Stellungnahme des Finanzministeriums, trotz des zitierten Gerichtsurteiles und trotz der Tatsache, dass in der Nacht zum 8.4.1975 in Salzburg über Veranlassung der Polizei und der Gendarmerie zwei derartige private Spielkasinos ausgehoben wurden, waren im Bundesland Tirol noch kürzlich 11 Spieltische mit "Optischem Kugelkarussell" in folgenden Orten in Betrieb: Innsbruck, Steinach am Brenner, St. Anton am Arlberg, Nauders, Kufstein, Schwaz, Lienz, Landeck, Ampaß, Fulpmes und Reutte; ohne dass ein Ansuchen an das Bundesministerium für Finanzen gestellt worden wäre und ohne dass eine Bewilligung zum Spielbetrieb durch das Bundesministerium für Finanzen ausgesprochen worden wäre. Auch in Presse, Rundfunk und Fernsehen wurde auf diese unerfreuliche Tatsache hingewiesen, wobei insbesondere die Sozialgefährlichkeit dieser Betriebe ins Treffen geführt wurde. Desgleichen wurde auch die Bestimmung des § 16§ StGB erwähnt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehenden

A n f r a g e n :

- 1) Sind der Staatsanwaltschaft Innsbruck oder den zuständigen Bezirksgerichten Tirols Anzeigen über das Glücksspiel "Optisches Kugelkarussell" zugegangen; wenn ja, wann, von wem wurde Anzeige erstattet und welcher Erledigung wurden diese Anzeigen zugeführt ?
- 2) Wurden durch die Staatsanwaltschaft Innsbruck Anträge gestellt oder von den zuständigen Bezirksgerichten Tirols Beschlüsse gefasst, bezüglich Sicherstellungen oder Betriebsschließungen, verneinendenfalls aus welchem Grunde ?